



# Sozialpädagogische Assistenz

Standards für die praktische Ausbildung  
in Hamburg

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## Impressum

Monika Tegtmeier	Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
Karin Holler-Plötz	SOAL e.V.
Uta Lewandowski	Diakonisches Werk Hamburg
Monika Thissen	AWO LV Hamburg e.V.
Cornelia Averhoff	Berufliche Schule Niendorf W 3
Marina Entlinger	Berufliche Schule Harburg W 5
Gudrun Wulf	Fachschule für Sozialpädagogik 1, Fröbelseminar
Karl-Heinz Kruse	Fachschule für Sozialpädagogik 2, Altona
Hella Eickenscheidt	Hamburger Institut für Berufliche Bildung
Dorothea Strodttmann	Hamburger Institut für Berufliche Bildung

## Herausgeber

Behörde für Schule und Berufsbildung,  
Hamburger Institut für Berufliche Bildung,  
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

HI 14, Berufliche Bildung I

## Druck:

Eggers Druckerei und Verlag

## Gestaltung

Lüders Werbung & Consulting

## Copyright

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwendung dieses Druckwerkes bedarf - soweit das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich Ausnahmen zulässt - der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Herausgebers.

## Internet

[www.hibb.hamburg.de](http://www.hibb.hamburg.de) oder [www.wibes.de](http://www.wibes.de)

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Bildungsplan für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (Teil B)</b>	
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Aussagen</b>	<b>4</b>
1.1.	Rechtliche Grundlagen	4
1.2.	Aufgaben und Arbeitsfelder	4
1.3.	Ausbildungsziele	5
<b>2.</b>	<b>Fächer und Lernfelder</b>	<b>7</b>
2.1.	Vorbemerkungen	7
2.2.	Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)	8
<b>3.</b>	<b>Lernfelder 1 bis 14</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>24</b>
4.1.	Zuständigkeiten	24
4.2.	Auswahl der Praxisstellen	24
4.3.	Stellung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung	24
4.4.	Zusammenarbeit von Schule und Praxisstelle	25
4.5.	Beurteilung der praktischen Ausbildung	25
<b>5.</b>	<b>Abschlussprüfungen</b>	<b>26</b>
<b>II.</b>	<b>Vereinbarung zwischen den Trägern und Dachverbänden von Tageseinrichtungen für Kinder und den Sozialpädagogischen Schulen in Hamburg für die praktische Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen</b>	
<b>1.</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>27</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen für die Praxisausbildung</b>	<b>27</b>
<b>3.</b>	<b>Formen der Zusammenarbeit</b>	<b>28</b>
3.1.	Anleitungsgespräche	28
<b>4.</b>	<b>Gespräche Schule – Praxis – Praktikant/in</b>	<b>28</b>
4.1.	Anleitertreffen	29
4.2.	Die Rolle der Lernortkooperationen	29
<b>5.</b>	<b>Schriftliche Aufgaben in der Praxis</b>	<b>29</b>
<b>6.</b>	<b>Aufsichtspflicht im Praktikum</b>	<b>30</b>
<b>7.</b>	<b>Standards für den praktischen Teil der Ausbildung</b>	<b>31</b>
<b>8.</b>	<b>Muster-Kooperationsvereinbarung</b>	<b>34</b>
<b>III.</b>	<b>Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz</b>	

# I. Bildungsplan für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (Teil B)

## 1. Allgemeine Aussagen

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieses Bildungsplanes sind:

- Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.2.1997, i.d.F. vom 15.3.2002)
- Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 17. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 243) und 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen - Allgemeiner Teil -(APO-AT) vom 25. Juli 2000
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 1. August 2007 - siehe Anhang -
- Bildungsgangstudentenafel für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 01. August 2007 - siehe Anhang -

### 1.2. Aufgaben und Arbeitsfelder

Sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten sind gemeinsam mit anderen sozialpädagogischen Fachkräften in der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern tätig.

Der Schwerpunkt der Tätigkeiten von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Sozialpädagogischen Assistenten liegt in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, in der sie Teilbereiche selbstständig übernehmen.

Sie kooperieren mit Leitungs- und Erziehungskräften und haben Anspruch auf Partizipation und eigenverantwortliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie wirken in der Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten und externen Fachkräften mit und unterstützen die Öffnung zum Wohnumfeld und zur Gemeinde.

Sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten sind überwiegend in Tageseinrichtungen für Kinder tätig (z.B. Kindertagesstätten, Integrationsgruppen und Sondereinrichtungen). Gemeinsam mit Erzieherinnen und Erziehern fördern sie die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Sie nehmen Aufgaben der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern wahr und beziehen behinderte Kinder sowie Kinder mit anderer Muttersprache und kulturellem Hintergrund in ihre Arbeit ein. Sie arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen und beteiligen sie an wesentlichen Angelegenheiten der Institution. Sie beteiligen sich an der Planung der pädagogischen Arbeit im Team und an Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Umfeld der Einrichtung.

In Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Häusern der Jugend, auf Spielplätzen, in Spielparks) gestalten sie zusammen mit Erzieherinnen und Erziehern offene Angebote für Kinder in gruppenbezogenen oder offenen, mobilen

oder festen Einrichtungen. Sie wirken mit an dem Auftrag, Zeit, Raum und Gelegenheiten zu schaffen, um ein subjektiv bedeutsames, anregendes Leben und Lernen zu ermöglichen.

### 1.3. Ausbildungsziele

Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit zu arbeiten. Der Bildungsgang vermittelt gleichzeitig berufsübergreifende Kompetenzen.

Die Aufgabe erfordert Fachkräfte, die als Personen über menschliche Integrität, soziale und fachliche Kompetenzen und eine breite Palette von Handlungsstrategien verfügen, um in Kindergruppen selbstständig Aufgabenbereiche übernehmen und Teilbereiche organisieren zu können.

**Fachkompetenz** bedeutet, dass Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten in Bezug auf

Kontaktfähigkeit:

- Kontakt altersgerecht aufnehmen und Beziehungen bewusst gestalten
- Kinder in ihrer individuellen, entwicklungsbezogenen Subjektstellung sehen und adäquat reagieren
- Kindern altersgerechte Möglichkeiten der Partizipation bieten

Beobachten und abgestimmtes Verhalten zeigen:

- aktiv und genau beobachten
- Beobachtungsergebnisse im Team darstellen
- Kompetenzen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen Altersgruppen erkennen und entsprechende pädagogische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten
- die Lebenssituation von Kindern und ihren Eltern erfassen und Unterstützung in Konfliktsituationen leisten

Erfahrungs- und Bildungsprozesse:

- Aneignungsprozesse und Ausdrucksmöglichkeiten von Kindern wahrnehmen und unterstützen
- Lebens- und Erfahrungsräume in Kooperation planen und gestalten und dabei eigene fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse planvoll einbeziehen
- Alltagsgestaltung und besondere Aktivitäten in Kooperation mit sozialpädagogischen Fachkräften planen, gemeinsam durchführen und reflektieren

**Sozialkompetenz** bedeutet, dass Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten

- sich im Kontakt in andere Menschen einfühlen
- aktiv zuhören, Befindlichkeiten und Spannungen erfassen
- sich sozial verantwortlich verhalten
- Äußerungen auf der Sach-, Beziehungs- und Selbstäußerungsebene differenziert wahrnehmen und adäquat reagieren
- Konflikte gewaltfrei bearbeiten und lösen

- eigene Standpunkte und Interessen und die anderer Menschen wahrnehmen und vertreten
- im Team planen, handeln und reflektieren

**Methoden- und Lernkompetenz** bedeutet, dass Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten

- Fragen formulieren und Rückfragen stellen
- Problemstellungen innerhalb beruflicher Situationen oder Aufgaben erkennen und Strategien zu ihrer Lösung suchen und anwenden
- Informationen sammeln, angemessen aufbereiten und mit unterschiedlichen Medien dokumentieren und präsentieren
- Zusammenhänge und Wechselwirkungen im Arbeitsfeld erkennen
- planvoll handeln und organisiert arbeiten
- eigene Strategien und Arbeitsergebnisse darstellen und bewerten
- Lösungsansätze ihres beruflichen Aufgabenfeldes in ähnliche berufliche Handlungssituationen übertragen
- eigenen Fortbildungsbedarf erkennen und realisieren

**Personalkompetenz** bedeutet, dass Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten

- sich an Verabredungen und Regeln halten und Anforderungen verlässlich erfüllen
- eigene Bedürfnisse und Absichten artikulieren, aber auch zurückstellen
- Verantwortung – auch für das eigene Verhalten - übernehmen
- in der Kooperation Teilaufgaben selbstständig durchführen
- eigene Handlungsmöglichkeiten und Grenzen erkennen und sich von anderen Fachkräften beraten lassen
- Einsatzbereitschaft und Interesse an der Erweiterung berufsbezogener Kompetenzen und Kenntnisse zeigen
- Ideen entwickeln und kooperativ umsetzen
- eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Kompetenzen und Befindlichkeit wahrnehmen, reflektieren und situationsgerecht verändern
- eigenständig und problemlösend denken
- Entscheidungen treffen
- flexibel und adäquat auf neue Anforderungen reagieren

## 2. Fächer und Lernfelder

### 2.1. Vorbemerkungen

Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches sind der Bildungsgangstundentafel zu entnehmen. Sie werden in 14 Lernfeldern unterrichtet.

Fachenglisch und der Wahlpflichtbereich sind von der Lernfeldsystematik ausgenommen. Der berufsqualifizierende Aspekt steht im Fach „Fachenglisch“ im Mittelpunkt; da ein allgemein bildender Schulabschluss nicht vermittelt wird.

Der Wahlpflichtbereich besteht aus Ergänzungskursen, die von der Schule festgesetzt werden. Sie vertiefen bzw. ergänzen Inhalte der Lernfelder. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Wahlpflichtkurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Wahlpflichtkurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammenfassende Note berücksichtigt.

Die Lernfelder enthalten Zielformulierungen für Kompetenzen und Inhalte, die eine didaktisch begründete Auswahl bilden, deren Bearbeitung zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist. Sie können jedoch erweitert werden mit Blick auf:

- Bedarfe und Interessen der Lerngruppe
- Qualifikationsanforderungen
- Situation und Belange der Praxiseinrichtungen

Auswahl, Planung und Gestaltung von Lernsituationen basieren auf den unterschiedlichen Anforderungen dieser Bereiche.

Der folgende Abschnitt enthält eine Übersicht über die Unterrichtsfächer, Zeitrichtwerte, Zielformulierungen und Inhalte der Lernfelder.

## 2.2. Übersicht über die Fächer und Lernfelder (LF)

Fächer und Lernfelder		Zeitrict- werte
<b>Sozialpädagogisches Handeln</b>		<b>360 Std.</b>
LF 1	Sich im Berufsfeld orientieren	40 Std.
LF 2	Entwicklungs- und Aneignungsprozesse wahrnehmen und unterstützen	100 Std.
LF 3	Alltag und Erfahrungsräume gestalten und Aktivitäten anregen	80 Std.
LF 4	Beziehungen zu Kindern und Sorgeberechtigten gestalten	80 Std.
LF 5	Werte und Normen erkennen und berücksichtigen	60 Std.
<b>Sprache und Kommunikation</b>		<b>220 Std.</b>
LF 6	Kompetenzen im Bereich Sprache, Schriftkultur und Medien fördern	100 Std.
LF 7	Kommunizieren und Konflikte bearbeiten	40 Std.
LF 8	Die eigenen sprachlichen Fähigkeiten entwickeln	80 Std.
<b>Bewegung, Spiel, Musik</b>		<b>240 Std.</b>
LF 9	Bewegen und Spielen	120 Std.
LF 10	Mit Kindern musizieren	120 Std.
<b>Kreative Gestaltung</b>		<b>200 Std.</b>
LF 11	Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen	160 Std.
LF 12	Mit technischen Medien arbeiten und gestalten	40 Std.
<b>Naturwissenschaften und Gesundheit</b>		<b>220 Std</b>
LF 13	Natur erforschen und ökologisch handeln	120 Std.
LF 14	Gesundheit fördern	100 Std.
<b>SUMME:</b>		<b>1.240 Std.</b>
Wahlpflicht		120 Std.
Fachenglisch		80 Std.
Sozialpädagogische Praxis		960 Std.

Die Themenbereiche „Partizipation“, „Interkulturelle Arbeit“ und „Leben mit Behinderung“ gehen als inhaltlicher Bestandteil in **jedes** Lernfeld ein.

Inhalte zu Aufgabengebieten laut § 5, Absatz 3 HmbSG wie Umweltbildung, Gesundheitsförderung, Sexualerziehung sind in die Ziel- und Inhaltsbeschreibungen der Lernfelder integriert.



## Grundsätze für den Wahlpflichtunterricht in der BFS SPA

Die Angebote des Wahlpflichtbereichs sind Vertiefungsangebote der fachpraktisch orientierten Lernfelder:

- Körper, Bewegung und Gesundheit
- Soziale und kulturelle Umwelt
- Kommunikation: Sprache, Schriftkultur und Medien
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Naturwissenschaftliche, technische und mathematische Grunderfahrungen.

### Ziele:

- Fachpraktische und methodische Kenntnisse sichern und erweitern.
- Projektorientierte Vorhaben planen, in der Praxis durchführen und reflektieren.

### 3. Lernfelder 1 bis 14

Lernfeld 1	Sich im Berufsfeld orientieren	Zeitrictwert: 40 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihre Berufsmotivation auf der Basis ihrer Biografie.</p> <p>Sie setzen sich mit ihren beruflichen Vorstellungen auseinander und vergleichen diese mit den Erwartungen an die Praktikantenrolle.</p> <p>Sie setzen sich mit Institutionen und Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung auseinander.</p> <p>Sie erörtern zentrale Aufgaben von Kindertagesstätten.</p> <p>Sie beschreiben Formen der Aufsichtspflicht.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biografie und Erwartungen an den Beruf</li> <li>■ Erwartungen von Schule und Praxis an die Praktikantenrolle</li> <li>■ Kindheit heute und Institutionen der Kindertagesbetreuung</li> <li>■ Erziehen, Bilden und Betreuen als zentrale Aufgaben</li> <li>■ Aufsichtspflicht</li> </ul>		

<b>Lernfeld 2</b>	<b>Entwicklungs- und Aneignungsprozesse wahrnehmen und unterstützen</b>	<b>Zeitrhythmuswert: 100 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beobachten Kinder systematisch unter verschiedenen Gesichtspunkten, benennen Beobachtungsfehler und analysieren ihre Beobachtungen.</p> <p>Sie leiten aus ihren Beobachtungen Einsichten zur kindlichen Entwicklung ab und erarbeiten grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr. Sie respektieren die Individualität von Kindern auf dem Hintergrund unterschiedlicher Entwicklung.</p> <p>Über ihr Angebot unterstützen sie Kinder in der Entfaltung ihrer individuellen Ausdrucksformen und Fähigkeiten.</p> <p>Sie setzen sich mit geschlechtsspezifischer Sozialisation und ausgewählten sexualpädagogischen Fragestellungen auseinander.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beobachten als gezielter Wahrnehmungsprozess</li> <li>■ Beobachten und dokumentieren</li> <li>■ Auswertung von Beobachtungsergebnissen</li> <li>■ Sensorische Integration</li> <li>■ Grundzüge kindlicher Entwicklungs- und Lernprozesse</li> <li>■ Geschlechtsspezifische Sozialisation und Identität</li> <li>■ Sexualpädagogische Erziehung</li> </ul>		

<b>Lernfeld 3</b>	<b>Alltag und Erfahrungsräume gestalten und Aktivitäten anregen</b>	<b>Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler leiten aus der Kenntnis der kindlichen Entwicklungsverläufe die Bedürfnisse in verschiedenen Altersstufen ab.</p> <p>Sie planen vielfältige Aktivitäten für die Gestaltung des Alltags und des Jahresablaufs sowie für besondere Ereignisse und setzen diese kindgerecht um.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Arbeit mit Kindern individuelle Strategien der Weltaneignung und des Lernens.</p> <p>Sie erarbeiten Aktivitäten mit Kindern und analysieren deren Ablauf.</p> <p>Sie beschreiben, in welcher Weise die Gestaltung von verschiedenen Räumen anregend und fördernd auf die kindliche Entwicklung wirken kann. Sie nutzen die Räume und deren Ausstattung in der Praxis.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bedürfnisse von Kindern unterschiedlichen Alters</li> <li>■ Kindliche Lernformen</li> <li>■ Alltagsgestaltung, Tages- und Jahresablauf und besondere Ereignisse</li> <li>■ Planung, Durchführung und Reflexion von Aktivitäten</li> <li>■ bedürfnis- und entwicklungsorientierte Gestaltung von Räumen</li> </ul>		

Lernfeld 4	Beziehungen zu Kindern und Sorgeberechtigten gestalten	Zeitrictwert: 80 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erproben verschiedene Möglichkeiten, Beziehungen mit Kindern zu gestalten. Sie setzen sich mit ihren Erfahrungen auseinander und verfügen über ein angemessenes Handlungsrepertoire.</p> <p>Sie beobachten verschiedene Phasen und Rollen in Kindergruppen und kennen differenzierte Interventionsmöglichkeiten.</p> <p>Sie kennen Grundkonzepte der interkulturellen Pädagogik und wenden diese in ihrer praktischen Arbeit an.</p> <p>Sie erarbeiten Möglichkeiten der Partizipation in Kindergruppen.</p> <p>Sie beschreiben die Bedeutung des individuellen sozialen Umfeldes für Kinder und berücksichtigen dabei verschiedene Entwicklungsbedingungen.</p> <p>Sie <b>berücksichtigen</b> in ihrer praktischen Arbeit die Rechte von Kindern und Eltern.</p> <p>Sie beschreiben verschiedene Formen und Ziele der Zusammenarbeit mit Eltern und erproben diese.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beziehungen mit Kindern gestalten</li> <li>■ Entwicklungsprozesse in Kindergruppen</li> <li>■ Interkulturelle Pädagogik</li> <li>■ Partizipation</li> <li>■ Individuelles soziales Umfeld von Kindern</li> <li>■ Kinder- und Elternrechte</li> <li>■ Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten</li> </ul>		

<b>Lernfeld 5</b>	<b>Werte und Normen erkennen und berücksichtigen</b>	<b>Zeitrhythmuswert: 60 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren Einstellungen und Verhaltensweisen auf der Basis kulturell, religiös und sozial bedingter Unterschiede.</p> <p>Sie berücksichtigen, dass ihr Handeln von persönlich gewachsenen und auch veränderbaren Wertvorstellungen bestimmt ist und treten darüber in angemessener Weise in Austausch.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit Fragen der Ethik und Moral sowie mit grundlegenden Aspekten von Demokratie und Sozialstaat auseinander.</p> <p>Sie führen mit Kindern Gespräche über kulturelle, ethische, philosophische und religiöse Fragen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auseinandersetzung mit dem eigenen und dem berufsbedingten Menschenbild</li> <li>■ Grundwerte in unserer Kultur (soziokulturelle, ethisch-kulturelle, geschlechtskulturelle und religiöse Werte)</li> <li>■ Kindliche Formen von Interessenwahrnehmung und Moralvorstellungen</li> <li>■ Demokratie, soziale Fragen und Sozialstaat</li> </ul>		

Lernfeld 6	Kompetenzen im Bereich Sprache, Schriftkultur und Medien fördern	Zeitrichtwert: 100 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beobachten und beschreiben kindliches Sprachverhalten.</p> <p>Sie analysieren die Ergebnisse anhand ihrer theoretischen Kenntnisse zum Spracherwerb und leiten daraus Möglichkeiten zur Gestaltung sprachanregender Settings ab. Sie sind sich ihrer eigenen Rolle als sprachliches Vorbild bewusst.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler haben ein Repertoire an Reimen, Rätseln und Fingerspielen und wenden sie situationsgerecht an.</p> <p>Sie kennen unterschiedliche Formen von Kinderliteratur und verfügen über Methoden der Vermittlung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit aktuellen Kinderfernsehsendungen und audiovisuellen Medien auseinander und kennen Methoden für einen angemessenen Umgang damit.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Spracherwerb bei ein- und mehrsprachigen Kindern</li><li>■ Möglichkeiten sprachlicher Förderung in der Alltagsgestaltung</li><li>■ Reime, Rätsel, Fingerspiele</li><li>■ Kinderliteratur, Erzählen und Vorlesen</li><li>■ Kinderfernsehen und audiovisuelle Medien für Kinder</li></ul>		

<b>Lernfeld 7</b>	<b>Kommunizieren und Konflikte bearbeiten</b>	<b>Zeitrichtwert: 40 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler beobachten und beschreiben Formen der Kommunikation zwischen Kindern in der Praxis.</p> <p>Sie erwerben theoretische Grundkenntnisse über Formen und Regeln der Kommunikation.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren ihr kommunikatives Verhalten in der eigenen Lerngruppe und entwickeln angemessene Regeln für die Kommunikation untereinander.</p> <p>Sie nehmen Äußerungen auf unterschiedlichen Kommunikationsebenen wahr und reagieren angemessen.</p> <p>Sie beobachten und beschreiben Konfliktsituationen in der Praxis und analysieren sie.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler kennen altersangemessene Möglichkeiten der Bearbeitung von Konflikten zwischen Kindern und gehen situationsgerecht mit Konflikten um.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kommunikationsformen und –regeln</li> <li>■ Konflikte als Bestandteil von Kommunikation</li> <li>■ Methoden zum Umgang mit Konflikten</li> </ul>		



<b>Lernfeld 8</b>	<b>Die eigenen sprachlichen Fähigkeiten entwickeln</b>	<b>Zeitrichtwert: 80 Stunden</b>
<b>Ziele:</b> <p>Die Schülerinnen und Schüler verfügen über mündliche und schriftsprachliche Sachkompetenz. Sie setzen orthografisches und grammatisches Wissen angemessen ein.</p> <p>Sie formulieren argumentative Zusammenhänge und unterscheiden dabei These, Argument und Fazit.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler zeigen Lesefreude und Lesekompetenz. Sie lesen umfangreichere Texte unterschiedlicher Gattungen sinnerschließend.</p> <p>Sie fassen literarische und pragmatische Texte zusammen und deuten sie.</p>		
<b>Inhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Wiederholung und Vertiefung der Kenntnisse über Rechtschreibung und grammatische Strukturen</li><li>■ Argumentieren, Beurteilen, Wiedergabe von Sachverhalten: Stellungnahme, Erörterung mit Textvorlage</li><li>■ Rezeption: Umgang mit Texten und Informationen<ul style="list-style-type: none"><li>■ Literarische Texte</li><li>■ Berufsbezogene Sachtexte</li><li>■ Methoden der Texterarbeitung, -zusammenfassung und -deutung</li></ul></li></ul>		

Lernfeld 9	Bewegen und Spielen	Zeitrhythmuswert: 120 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sammeln Erfahrungen mit Spiel und Bewegung. Sie setzen sich mit diesen Erfahrungen sowie mit ihrer eigenen Spielsozialisation auseinander und erweitern ihr Spielrepertoire.</p> <p>Sie analysieren die Bedeutung von Spiel und Bewegung für die kindliche Entwicklung, erproben kindgemäße Spiel- und Bewegungsangebote und üben die Rolle als Spielleiterin bzw. Spielleiter ein.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erstellen kindorientierte Angebote im Bereich der Psychomotorik.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Die eigene Spiel- und Bewegungssozialisation</li><li>■ Bedeutung von Spiel und Bewegung für die kindliche Entwicklung</li><li>■ Spielformen und Spielleitung</li><li>■ Darstellendes Spiel</li><li>■ Psychomotorik</li><li>■ Stärkung des Bewegungsapparates und des Herz-Kreislauf-Systems</li><li>■ Bewegungs- und Entspannungsangebote für Kinder</li></ul>		

Lernfeld 10	Mit Kindern musizieren	Zeitrictwert: 120 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ihren Erfahrungen mit Musik auseinander. Sie nutzen unterschiedliche musikalische Ausdrucksmöglichkeiten wie Stimme, Tanz und Instrument.</p> <p>Sie beherrschen elementare Spieltechniken auf einzelnen Instrumenten und setzen Elemente der musikalischen Gestaltung in ihrer pädagogischen Arbeit mit Kindern ein.</p> <p>Dabei nutzen sie Fachliteratur als Informationsquellen.</p> <p>Sie nehmen musikalische Präferenzen von Kindern als Ausgangspunkt für Angebote.</p> <p>Sie fördern Kinder in der Erweiterung ihrer rhythmisch-musikalischen Kompetenzen und in der Entwicklung von Ausdrucksfähigkeit, Kreativität und eines positiven Selbstkonzepts.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Musikangebote für Kinder</li> <li>■ Musik und kindliche Entwicklung</li> <li>■ Grundlagen der rhythmisch-musikalischen Erziehung</li> <li>■ Musik aus unterschiedlichen Kulturen</li> <li>■ Wahrnehmung und Produktion von Musik</li> <li>■ Rhythmus, Melodie, Klang</li> <li>■ Notation</li> <li>■ Improvisation und Zusammenspiel</li> <li>■ Tanz</li> <li>■ singen und experimentieren mit der Stimme</li> </ul>		

<b>Lernfeld 11</b>	<b>Gestalterische Techniken vermitteln und kreative Ausdrucksformen anregen</b>	<b>Zeitrichtwert: 160 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler experimentieren mit unterschiedlichen Materialien. Sie reflektieren die eigenen kreativen Prozesse und erproben Methoden, um kreative Prozesse anzuregen.</p> <p>Sie beschreiben kreative Prozesse und Produkte von Kindern auf der Basis ihrer Kenntnisse zur Entwicklung der gestalterischen Fähigkeiten.</p> <p>Sie unterscheiden zwischen Prozess- und Produktorientierung und berücksichtigen die Bedeutung beider Möglichkeiten für die kindliche Kreativität.</p> <p>Sie kennen unterschiedliche gestalterische Verfahrenstechniken und entwickeln altersspezifische Angebote.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler handhaben und pflegen Werkzeuge, Materialien und Geräte sachgerecht.</p> <p>Sie richten Arbeitsplätze für die jeweiligen Vorhaben ein und treffen Sicherheitsvorkehrungen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Experimentieren mit unterschiedlichen Materialien und Werkzeugen</li> <li>■ Verfahrenstechniken in Farbe, Papier, Holz und formbaren Materialien</li> <li>■ Entwicklung des kindlichen Zeichnens, Malens und Formens</li> <li>■ Kreativitätsfördernde Methoden</li> <li>■ Einfache Werkstoff- und Werkzeugkunde, Sicherheitsmaßnahmen</li> </ul>		

<b>Lernfeld 12</b>	<b>Mit technischen Medien arbeiten und gestalten</b>	<b>Zeitrictwert: 40 Stunden</b>
<b>Ziele:</b> Die Schülerinnen und Schüler verfügen über grundlegende Kenntnisse eines Präsentationsprogramms und wenden dies situations- und sachgerecht an. Sie handhaben audiovisuelle Medien und Computer sachgerecht und nutzen sie als Informationsquellen und zur berufsbezogenen medialen Gestaltung. Die Schülerinnen und Schüler reflektieren Medienerfahrungen und -gewohnheiten von Kindern und entwickeln und beurteilen altersangemessene mediale Angebote für Kinder. Sie entwickeln eigene Medienkompetenz.		
<b>Inhalte:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Seitengestaltung mit Text und Bild</li><li>■ Digitalfotos, Bildgeschichten (Fotostory), Powerpoint-Präsentation</li><li>■ PC-Spiele, Hörspiele, Kurzfilme</li></ul>		

<b>Lernfeld 13</b>	<b>Natur erforschen und ökologisch handeln</b>	<b>Zeitrichtwert: 120 Stunden</b>
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit ihren Naturerfahrungen und ihrem Umweltverhalten auseinander.</p> <p>Sie beschreiben natürliche Lebensgrundlagen und deren Gefährdung und erarbeiten die Bedeutung der natürlichen Umwelt für die menschliche Entwicklung.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler begreifen ökologisches Handeln als pädagogischen Auftrag und entwickeln Formen von Naturerfahrung mit Kindern.</p> <p>Sie erwerben mathematisch-naturwissenschaftliche Grunderfahrungen.</p> <p>Sie nutzen Gelegenheiten im pädagogischen Alltag, das Interesse von Kindern der belebten und der unbelebten Natur zu herauszufordern und zu unterstützen.</p> <p>Sie entwickeln Lernumgebungen, in denen Kinder mathematisch-naturwissenschaftliche Grunderfahrungen machen können.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nachhaltigkeit</li> <li>■ Luft, Wasser und Boden als Lebensgrundlagen</li> <li>■ Ökosysteme im Erfahrungsbereich der Kinder</li> <li>■ Naturschutz</li> <li>■ Bedeutung von Naturerfahrung für die kindliche Entwicklung</li> <li>■ Kinder als Naturforscher</li> <li>■ Mathematisch-naturwissenschaftliche Grunderfahrungen</li> </ul>		

Lernfeld 14	Gesundheit fördern	Zeitrichtwert: 100 Stunden
<p><b>Ziele:</b></p> <p>Die Schülerinnen und Schüler haben ein ganzheitliches Verständnis von Gesundheit und analysieren vor diesem Hintergrund eigene Erfahrungen mit Gesundheit und gesundheitlichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Sie kennen Strategien der Suchtprävention und übertragen diese auf ihre Arbeit mit Kindern.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler gestalten Mahlzeiten, Ruhe- und Pflegesituationen bedürfnisorientiert. Sie wenden Kenntnisse der Gesundheitsförderung und Hygiene in der Gestaltung des Alltags von Kindern an.</p> <p>Sie erkennen Symptome und Verlauf typischer Kinderkrankheiten und unterstützen Kinder bei der Verhütung von Unfällen.</p>		
<p><b>Inhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Zusammenhang der Definition von Gesundheit (gemäß WHO) und eigenen Erfahrungen mit Gesundheit und gesundheitlichen Beeinträchtigungen</li><li>■ Suchtprävention</li><li>■ Gesunde Ernährung</li><li>■ Hygiene in der Kita</li><li>■ Körper- und Zahnpflege</li><li>■ Infektionskrankheiten im Kindesalter</li><li>■ Unfallverhütung</li><li>■ Erste Hilfe am Kind</li></ul>		

## 4. Praktische Ausbildung

Grundlage der praktischen Ausbildung ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA) vom 16. Juli 2002.

Die praktische Ausbildung wird im ersten und zweiten Schuljahr jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen durchgeführt. Das Praktikum kann auch in Blockform organisiert werden.

### 4.1. Zuständigkeiten

Für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen ist die Schule zuständig. Sie genehmigt die ausgewählten Praxisstellen und ist bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht selbstständig eine solche finden konnte. Hierzu gehört die Beratung derjenigen Lehrteams, die die praktische Arbeit begleiten sowie die Beratung einzelner Schülerinnen oder Schüler im Bedarfsfall.

### 4.2. Auswahl der Praxisstellen

Die praktische Ausbildung wird in Praxisstellen durchgeführt, in denen sozialpädagogische Arbeit mit Kindern geleistet wird. Die Schule prüft die Praxisstellen anhand folgender Kriterien:

- Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiter erkennen die Praxisrichtlinien der BFS SPA an und erklären ihre Bereitschaft zu deren Umsetzung.
- Die Praxisstelle liegt im Großraum Hamburg.
- Die Praxisstelle ist mindestens 6 Stunden geöffnet und betreut mindestens 8 Kinder.
- Die Qualifikation der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters ist gewährleistet durch eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft (i.d.R. Erzieherin oder Erzieher) sowie durch eine mindestens einjährige Berufserfahrung. Wünschenswert ist eine Fortbildung zur Ausbildungsleiterin.
- Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter nimmt an Fachgesprächen der Berufsfachschule teil.
- Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter führt regelmäßig und im angemessenen zeitlichen Umfang pädagogische Anleitungsgespräche.
- Bei Ausfall der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters ist eine entsprechend qualifizierte Vertretung gesichert.

### 4.3. Stellung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung

Folgende Merkmale regeln die Stellung der Schülerinnen und Schüler während der Ausbildung:

- Die Schülerinnen oder die Schüler sind auch während des Praktikums Angehörige der BFS SPA.
- Die betreffende Praxisstelle ist während der praktischen Ausbildung für die Schülerinnen oder die Schüler Ausbildungsort.
- Die Ausbildungszeit der Schülerinnen und Schüler in der Praxis umfasst durchschnittlich 960 Stunden.



- Die Schülerin oder der Schüler muss den Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (Grundkurs) erbringen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Ausbildung in der Praxis regelmäßig teilzunehmen.
- Während der praktischen Ausbildung gelten die Hamburger Schulferien.
- Die Schülerinnen oder die Schüler bzw. ihre gewählten Vertreterinnen oder Vertreter werden für genehmigte Veranstaltungen des Schülerrates freigestellt.

#### 4.4. Zusammenarbeit von Schule und Praxisstelle

Folgende Regelungen gelten für die Zusammenarbeit von Schule und Praxisstelle:

- Die praktische Ausbildung umfasst in beiden Schuljahren jeweils zwei Schultage pro Woche.
- Innerhalb der praktischen Ausbildung ist ein Wechsel der Praxisstelle möglich.
- Für die Ausbildung in der Praxis sind die Praxisstellen und die Berufsfachschule verantwortlich. Die Anleitung in der Praxis erfolgt im Rahmen dieser Richtlinien und der pädagogischen und organisatorischen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtungen.
- Die begleitenden Lehrkräfte stehen mit der Praxisstelle in Verbindung, besuchen die Schülerinnen oder Schüler regelmäßig und beraten oder unterstützen sie im Sinne des Ausbildungsplanes.
- Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Praxisstelle und begleitende Lehrkraft der Schule arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache erstellen sie mit den Schülerinnen oder den Schülern einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung, der das Konzept des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zur Grundlage nimmt.

#### 4.5. Beurteilung der praktischen Ausbildung

Die Praxisstelle und die Schule treffen zu Beginn jedes Halbjahres eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen. Dazu gehören Beschreibungen des Arbeitsfeldes, Beobachtungsprotokolle und Dokumentationen kindlicher Interessen und Lernwege, Planung und Reflexion von gelenkten Angeboten sowie projektorientierte Tätigkeiten. Mit diesen Vereinbarungen werden folgende Aufgaben erfüllt:

- Schülerinnen und Schüler erarbeiten Wissen und einen Überblick über räumliche, personelle, materielle und inhaltliche Elemente ihres Praxisfeldes. Sie erhalten jederzeit eine Rückmeldung zum Stand ihres Praxiswissens und –könnens, gewinnen Aufschluss über ihre Kompetenz und Mitverantwortung während der Ausbildung und erhalten Grundlagen zur Aussprache mit den anleitenden Erziehungskräften.
- Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter erhalten eine Übersicht über die Aufgaben und Tätigkeiten, die Schülerinnen und Schüler in den unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten erlernen, gewinnen Überblick über den momentanen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und erhalten Anhaltspunkte zu deren Förderung und Unterstützung.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bespricht mit den Schülerinnen oder den Schülern in regelmäßigen Anleitungsgesprächen und auf Nachfrage ih-

ren Leistungsstand und teilt diese der begleitenden Lehrkraft bei den Praxisbesuchen mit. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter informiert umgehend die Schülerin oder den Schüler sowie die Praxis begleitende Lehrkraft, wenn der Erfolg der praktischen Ausbildung in Gefahr ist.

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt die praktischen Leistungen auf der Grundlage vorgegebener Beurteilungskriterien fest und bespricht diese mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit der Praxis begleitenden Lehrkraft. Diese Beurteilung wird von der Lehrkraft der Zeugniskonferenz zur Beratung vorgelegt. Auf Grundlage der vorgelegten Beurteilung legt die Zeugniskonferenz die Praxisnote fest (siehe § 5 (4) APO-SPA).

## **5. Abschlussprüfungen**

In der APO-AT vom 20. April 2006 und der APO-SPA vom 01. August 2007 sind Regelungen zum Probehalbjahr, zur Versetzung und zur Prüfung ausgeführt.

### **5.1. Probehalbjahr**

Das erste Halbjahr der Ausbildung ist ein Probehalbjahr, das mit einem Notendurchschnitt von 4,0 abzuschließen ist. Die pädagogische Praxis muss unabhängig davon mindestens mit der Note ausreichend bewertet werden. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden.

### **5.2. Versetzung**

Der Übergang in das zweite Schuljahr setzt die Versetzung voraus. Mangelhafte Leistungen in einem Fach können durch befriedigende oder gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen sind nicht ausgleichbar. Die praktische Ausbildung muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet sein (maßgebliche Ausführungen in APO-SPA § 7).

### **5.3. Abschlussprüfung**

Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln sowie Sprache und Kommunikation geprüft. Der praktische Teil der Prüfung setzt sich aus der Erstellung einer schriftlichen Arbeit und einer Präsentation zusammen. Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

## II. Vereinbarung zwischen den Trägern und Dachverbänden von Tageseinrichtungen für Kinder und den Sozialpädagogischen Schulen in Hamburg für die praktische Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistenten und Assistentinnen

### 1. Vorbemerkung

Die vorliegende Vereinbarung ist das Ergebnis eines Einigungsprozesses. Sie ist in erstaunlich kurzer Zeit unter der Mitarbeit und kritisch-konstruktiven Diskussion sehr vieler an Ausbildung Beteiligter aus Praxiseinrichtungen und Schulen entstanden. Es lag sozusagen in der Luft, die Qualität von Praxisausbildung in einem verbindlichen Rahmen zu verabreden.

Allen Beteiligten ist daran gelegen, dass die Absolventinnen und Absolventen der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz als künftige Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen auch für eine gute Qualität in Bezug auf die frühe Bildung und Erziehung stehen können.

Wir wünschen Ihnen als Lernende und Anleitende in dieser anspruchsvollen Tätigkeit viel Freude an der gemeinsamen Arbeit und guten Erfolg.

### 2. Grundlagen für die Praxisausbildung

Die verbindlichen Grundlagen für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten sind der Bildungsplan, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SPA) sowie die Hamburger Empfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen. Die beteiligten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gestalten den praktischen Anteil der Ausbildung in Kooperation mit den Schulen. Dabei erfüllen die Praxiseinrichtungen folgende Mindestvoraussetzungen:

- Der Betrieb/die Kindergruppen sind täglich mindestens 6 Stunden bei einer Gruppenstärke von mindestens 8 Kindern geöffnet.
- Der Schülerin/dem Schüler wird zur Anleitung eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung zur Seite gestellt.
- Der Schüler/die Schülerin erhält in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand seines/ihres Praxiswissens und –könnens.
- Die Anleiterin oder der Anleiter hat wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche.
- Der Anleiterin oder dem Anleiter wird Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der Schule gegeben.
- Die Schule wird bei einer Gefährdung des Ausbildungszieles rechtzeitig informiert.

### 3. Formen der Zusammenarbeit

#### 3.1. Anleitungsgespräche

Anleitungsgespräche sind ein zentraler Baustein in der praktischen Ausbildung. Sie gewährleisten, dass die Lernenden ihre Erfahrungen und die an sie gestellten Anforderungen reflektieren und bearbeiten. Um diese Zielsetzung zu ermöglichen, sollen Anleitungsgespräche regelmäßig und außerhalb des Gruppengeschehens stattfinden. Hier sollen Lernende und Anleitende Zeit und Raum haben, Fragen zu stellen und zu beantworten, Gedanken zu entwickeln und miteinander in Kontakt zu kommen. Die Anleitungsgespräche haben die folgenden Funktionen.

##### Die Praktikant/innen ...

... schätzen sich selbst in ihrem Handeln mit Kindern ein. Sie stellen die Wirkung ihres Handelns fest und **erkennen** erste Entwicklungsziele, die sie in Teilschritten umsetzen, und lernen dabei aus Erfolgen und Fehlern.

... **erwerben** zunehmend methodisch-didaktische Kompetenzen durch die Gestaltung eigener Bildungsangebote. Sie lernen aus ihren Erfahrungen. Sie lernen ihre Handlungsmöglichkeiten umso besser kennen, je vielfältiger ihre Erfahrungen sein können.

... **entdecken** ihre **Stärken und Fähigkeiten** und bauen sie aus. Sie trauen sich, immer mehr auszuprobieren.

... handeln in komplexeren Prozessen und erkennen die Wirkung ihres Handelns. Sie **gewinnen nach und nach ein realistisches Bild** von sich und ihrer Professionalität.

##### Die Anleiter/innen ...

... geben dazu **Rückmeldung** und vermitteln, was ihnen gelingt und was sie verändern müssen.

... geben ihr methodisch-didaktisches Wissen weiter und ermutigen, selbst neue Erfahrungen zu machen. Sie geben den Raum sich auszuprobieren und gewähren Einblicke in pädagogische Prozesse. Ihre **Anregungen, Anstöße und ihre Unterstützung** helfen den Praktikant/innen, sich selbst etwas zuzutrauen. Die Anleiter/innen sind Vorbild für professionelles Handeln.

... geben Ermutigung, **Einschätzung** und Rückmeldung.

... **bieten Auseinandersetzung**, um gemeinsam alltägliches Denken, Fühlen, Handeln mit Abstand zu betrachten und zu reflektieren.

### 4. Gespräche Schule – Praxis – Praktikant/in

Zur Unterstützung des Reflexionsprozesses vereinbaren die Lehrkräfte der Schulen regelmäßige Besuchstermine in den Praxisstellen. In diesen Dreier-Gesprächen bieten sich folgende Schritte an:

- Ziele des Gesprächs klären.
- Stand der Ausbildung gemeinsam überprüfen.
- Neue Vereinbarungen treffen.

Das Abschlussgespräch wird zur Reflexion der gesamten Ausbildung genutzt. Da-

bei wird gemeinsam überlegt, ob die Ziele der praktischen Ausbildung erreicht wurden. Dieses Gespräch sollte von der Praktikant/in mit Unterstützung der Anleiter/in vorbereitet und eingeleitet werden.

#### **4.1. Anleitertreffen**

Zur inhaltlichen Untermauerung der fachlichen Kooperation lädt die Schule regelmäßig zu Anleitertreffen ein. Diese Treffen dienen dem gemeinsamen Abstimmen und Weiterdenken von Inhalten und Prozessen des Unterrichts einerseits und der Anleitung in der Praxis andererseits im Rahmen vorgegebener Konzepte, Bildungspläne und Bildungsempfehlungen.

#### **4.2. Die Rolle der Lernortkooperationen**

Die in jeder Schule gebildete Lernortkooperation (LOK) erörtert übergeordnete Fragen der Schnittstelle von Theorie- und Praxisausbildung und verabredet gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit.

### **5. Schriftliche Aufgaben in der Praxis**

Schule und Praxis stellen

- sowohl gemeinsam
- als auch unabhängig voneinander

Schriftliche Aufgaben zu folgenden Themen:

- Untersuchungsaufträge, die sich auf pädagogische oder organisatorische Fragen beziehen (z.B.: Welche Begrüßungsrituale gibt es?)
- Hilfen zur Reflexion und zum nachhaltigen Lernen
- Führen eines Lerntagebuchs/einer Praxisbegleitmappe
- Kinder beobachten (und dabei unterschiedliche Beobachtungsmethoden kennen lernen)
- projektorientierte Angebote planen und durchführen
- eigene Aktivitäten planen, reflektieren, dokumentieren und präsentieren

In der Anfangsphase der Ausbildung geht es allgemein um die Orientierung im Berufsfeld und die Selbstorganisation als Lernende. Im Weiteren werden die Aufgaben zunehmend komplex und sollen in die unterschiedlichen Aspekte der Arbeit von Erziehungskräften einführen.

Die Praktikant/innen werden aufgefordert und ermutigt, sich mit den Anleiter/innen über die schriftlichen Aufgaben zu beraten.

Über die Aufgaben soll ein für die Praktikant/innen einsichtiger Theorie-Praxis-Transfer angeregt werden. Sie erhalten regelmäßig eine Rückmeldung über das Arbeitsergebnis.

## 6. Aufsichtspflicht im Praktikum

Der Träger hat die Aufsichtsführung über die Kinder vertraglich übernommen. Diese Leistung kann der Träger nur durch seine Mitarbeiter/innen übernehmen nach folgendem Delegationsprinzip: Leitung – Erzieherin – SPA – Praktikantin

Wichtig ist, dass die Person, die die Aufsichtspflicht an Praktikant/innen delegiert, sicher ist, dass sie eine „geeignete“ Person mit der Aufgabe betraut hat. Sie sollte auf jeden Fall über folgende Eigenschaften verfügen:

- Zuverlässigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit, die Übersicht zu behalten
- Erfahrung

Anleiter/in und Kita-Leitung haben sorgsam darauf zu achten, welcher Praktikantin welche Aufgaben zuzutrauen sind. Selbst wenn diese eine Mitverantwortung trägt, entlastet das die Anleiterin und die Leitung nicht von der Aufsichtspflicht für die anvertrauten Kinder.

## 7. Standards für den praktischen Teil der Ausbildung

### 1. Halbjahr

<b>Orientieren im Berufsfeld</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Einführungsgespräch am ersten Tag mit der Anleiterin und/oder Kita-Leitung</li><li>■ Informationen zur Größe und Struktur der Kita und zu den Schwerpunktsetzungen des pädagogischen Konzeptes</li><li>■ Tagesablauf und wichtige Hausregeln kennen lernen</li><li>■ Wichtige Regeln während des Praktikums abstimmen: Umgang mit vertraulichen Informationen; Arbeitszeiten, Pausenzeiten, Verhalten bei Erkrankungen, etc.</li><li>■ Einzelne Schwerpunktsetzungen und Aufgabenstellungen des Praktikums erläutern</li><li>■ Verabredung zum Führen eines Lerntagebuchs</li><li>■ Angemessene Umgangsformen gegenüber Kindern, Eltern und anderen Kita-Besuchern entwickeln</li><li>■ Aktive Lernhaltung entwickeln</li></ul>
<b>Erste angemessene Kontakte zu Kindern aufbauen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Kontakte zu Kindern aufnehmen</li><li>■ Auf Spielbedürfnisse – und Wünsche von Kindern eingehen</li><li>■ Unterstützungsbedarfe von Kindern wahrnehmen und diese umsetzen (z.B.: Hilfestellungen beim An- und Ausziehen, Zähneputzen, Hände waschen, usw.)</li></ul>
<b>Beobachtung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Beobachtung von Kinderaktivitäten und schriftliche/mündliche Reflexion</li><li>■ Beobachtung und Reflexion von Erzieheraktivitäten</li></ul>
<b>erste Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Einführung in die praktischen Aufgabenstellungen und Mitarbeit</li><li>■ Sich in pädagogischen Angeboten erproben</li></ul>
<b>Überprüfen der Berufsmotivation und -eignung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Auswertung des ersten Halbjahres</li><li>■ Kontinuierliche Reflexion der Praxisbewährung in Bezug auf<ul style="list-style-type: none"><li>■ Engagement</li><li>■ Kontaktfähigkeit</li><li>■ Zuverlässigkeit</li><li>■ Belastbarkeit</li></ul></li></ul>

## 2. Halbjahr

### Beobachtung - Bedürfnisse erkennen

- Aktivitäten von Kindern kriteriengeleitet beobachten, dokumentieren und reflektieren (zu unterschiedlichen Zeiten, bei unterschiedlichen Aktivitäten, in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen)
- Training sachgerechter Beschreibungen
- Die Hamburger Bildungsempfehlungen als Arbeitsinstrument nutzen

### Angemessene Aktivitäten

- Unter Anleitung Aufgaben in der Kindergruppe übernehmen
- Bedürfnisorientierte und der Entwicklung der Kinder angemessene Angebote entwickeln
- Erste pädagogische Erfahrungen in der Gruppensituation sammeln und reflektieren

### Einblick in weitere Arbeitsbereiche

- Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eltern und Auswertung der Beobachtungen
- Teilnahme an einer Team – und Dienstbesprechung

## 3. Halbjahr

### Langzeit- beobachtung

- Bezugskind/er auswählen und mit einem Beobachtungsinstrument über mehrere Monate (auch ev. über das Halbjahr hinaus) beobachten
- Die Entwicklung der Kinder beschreiben

### Projektorientierte Bildungsangebote

- Lernangebote für die Kindern entwickeln, begründen in Orientierung an den Bildungsbereichen, durchführen, reflektieren und dokumentieren
- Pädagogisch begründete Entscheidungen für Angebote treffen
- Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erproben
- Gruppenprozesse erkennen und mit Kindergruppen arbeiten

### Weitere Arbeitsbereiche

- Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung eines Elterngesprächs mit der Anleiterin – Auswertung des Gesprächsverlaufs
- Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung von Kita-Veranstaltungen (Feste, Informationstage)



#### 4. Halbjahr

<b>Einüben in die Berufsrolle</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Selbstständige Mitarbeit im gesamten Tagesablauf, eingebunden in alle anfallenden Aufgabenstellungen</li><li>■ Teilnahme an Elternveranstaltungen (Elternabende, Gespräche, Elterncafes, etc)</li><li>■ Zusammenarbeit mit Eltern im Alltag</li><li>■ Regelmäßige Bildungsangebote</li><li>■ Teilnahme an Team- und Dienstbesprechungen</li></ul>
<b>Vorbereitung auf die Prüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Vorbereitung, Durchführung, mündliche/schriftliche Auswertung und Dokumentation eines Bildungsangebotes in Orientierung an den Bildungsempfehlungen, eingebunden in die aktuellen Themen der Kinder</li></ul>
<b>Prüfung der Berufseignung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Dokumentation der Ausbildung</li><li>■ Qualität der pädagogischen Angebote</li><li>■ Reflexion der eigenen Entwicklung</li><li>■ Führen eines Abschlussgesprächs</li></ul>

## 8. Muster-Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Der Berufsfachschülerin/dem Berufsfachschüler:	2. Der sozialpädagogischen Praxisstelle (Stempel):	3. Der Schule (Stempel)
	Leitung:	Praxislehrerin/ Praxislehrer
_____	_____	_____

### Allgemeine Zielsetzung:

Die Anleiterin oder der Anleiter der Praxisstelle und begleitende Lehrerinnen oder Lehrer der Schule arbeiten während der praktischen Ausbildung eng zusammen. In gemeinsamer Absprache erstellen sie mit den Schülerinnen oder den Schülern einen Ausbildungsplan für die Zeit der praktischen Ausbildung. Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. (Vgl. APO SPA, § 5 Abs. 3)

#### 1. Die Schülerin /der Schüler verpflichtet sich,

- die Ausbildung in der Praxis regelmäßig und pünktlich wahrzunehmen, und sich bei Krankheit umgehend telefonisch abzumelden,
- die in der Praxis üblichen Regeln und Normen anzuerkennen und in das eigene Handeln zu übernehmen,
- die Schweigepflicht anzuerkennen und keine Informationen über Kinder, Eltern oder Mitarbeiter an Dritte nach außen zu tragen,
- die Aufträge der Anleitung in der Gruppe umzusetzen,
- die Aufgaben aus der Schule mit der Anleitung zu besprechen und in der Praxis zu bearbeiten,
- ihr/sein Interesse an der Arbeit der Institution gegenüber den Mitarbeitern zu verdeutlichen,
- regelmäßig über in der Schule Gelerntes in Anleitungsgesprächen zu berichten,
- in Anleitungsgesprächen das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reflektieren,
- in angemessenem Umfang an zusätzlichen Kita-Veranstaltungen teilzunehmen.

#### 2. Die Praxisstelle erkennt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der BFS Sozialpädagogische Assistenz an und verpflichtet sich,

- der Schülerin/dem Schüler während der Ausbildungszeit einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen, in dem diese/er täglich mindestens 6 Stunden in einer Kindergruppe arbeiten kann,

- der Schülerin/dem Schüler eine Anleiterin/einen Anleiter zur Seite zu stellen, die/der eine Ausbildung als sozialpädagogische Fachkraft und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung besitzt,
- der Anleiterin/dem Anleiter wöchentlich in angemessenem Umfang Zeit für pädagogische Anleitungsgespräche zur Verfügung zu stellen,
- der Schülerin/dem Schüler in angemessenen Abständen eine Rückmeldung zum Stand ihres/seines Praxiswissens und –könnens zu geben,
- der Anleiterin oder dem Anleiter Gelegenheit zur Teilnahme an Fachgesprächen in der BFS zu geben,
- bei Gefährdung der erfolgreichen Durchführung der praktischen Ausbildung umgehend die Schülerin/den Schüler sowie die praxisanleitende Lehrkraft zu informieren,
- der Schülerin/dem Schüler und der Praxislehrerin/dem Praxislehrer das Einrichtungskonzept zur Verfügung zu stellen.

### 3. Die Schule verpflichtet sich,

- als ausbildungsbegleitende Lehrerinnen/Lehrer sozialpädagogische Fachkolleginnen/Fachkollegen mit Praxiserfahrung einzusetzen,
- mit der Praxisstelle über die von der Schülerin/dem Schüler während des Halbjahres zu erbringenden Leistungen und die Tätigkeitsnachweise eine Absprache zu treffen,
- von den ausbildungsbegleitenden Lehrerinnen/Lehrern regelmäßig Besuche und Gespräche in der Praxis durchführen zu lassen,
- die Inhalte der Praxisrichtlinien umzusetzen und insbesondere regelmäßig Anleitertreffen und Lernortkooperationen durchzuführen,
- die Schülerin/den Schüler über das Infektionsschutzgesetz (insb. § 34) zu belehren.

Wir erkennen die hier getroffenen Vereinbarungen an:

#### Die Schülerin / der Schüler:

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Für die Praxisstelle

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

#### Für die Schule

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# **III. Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz**

## **(APO-SPA)**

Vom 01. August 2007

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 3 Satz 2, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

### **§ 2**

#### **Ziel und Dauer der Ausbildung**

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

### **§ 3**

#### **Zulassung zur Ausbildung**

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder
2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit

zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,

2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

#### **§ 4**

### **Schulische Ausbildung**

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

Sozialpädagogisches Handeln,  
Sprache und Kommunikation,  
Kreative Gestaltung,  
Bewegung, Spiel, Musik,  
Naturwissenschaften und Gesundheit,  
Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammenfassende Note berücksichtigt.

#### **§ 5**

### **Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres-, Jahres- und Vornoten für die praktische Ausbildung.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres

eine Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, erworbene Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz die Noten der praktischen Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, sind die Gründe in das Protokoll der Zeugniskonferenz aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Probetalbjahr**

Die Schülerin oder der Schüler hat das Probetalbjahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat.

## **§ 7**

### **Versetzung**

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen in den beiden Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und Kommunikation oder mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

## **§ 8**

### **Gliederung, Gegenstand und Gewichtung der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Eine mündliche Prüfung kann hinzu treten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und

Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Im praktischen Teil der Prüfung weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor der Prüfungskommission. Für die Präsentation stehen 20 Minuten zur Verfügung.

(4) Die Endnote der praktischen Ausbildung wird gleichgewichtig aus der im praktischen Teil der Prüfung erzielten Note (Prüfungsnote) und der für die praktische Ausbildung erteilten Vornote gebildet.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

## **§ 9**

### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern und in der praktischen Ausbildung mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

## **§ 10**

### **Abschlusszeugnis**

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

## **§ 11**

### **Prüfung für Externe**

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Kreative Gestaltung, Bewegung, Spiel, Musik und Fachenglisch geprüft. Die schriftliche Prüfung kann auch praktische Teile umfassen. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf die

praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 156) außer Kraft.

## **§ 13**

### **Übergangsbestimmung**

Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2007 begonnen haben und in das zweite Schuljahr versetzt wurden oder dieses Schuljahr wiederholen, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.







[www.hibb.hamburg.de](http://www.hibb.hamburg.de)